



Satzung

Yacht Club Horn e.V.

vom 05.05.2018

§1 Name und Sitz

- a) Der Club, der am 19.9.1964 durch Beschluß der Gründungsversammlung gegründet wurde, führt den Namen YACHT CLUB HORN e.V.
- b) Der Club hat seinen Sitz in 78343 Gaienhofen

§2 Zweck

- a) Der Club verfolgt den Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports auf der Grundlage des Amateurgedankens, durch die Veranstaltung von Wettfahrten, Wanderfahrten und Übungsfahrten, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Abzeichen

Das Symbol des Clubs ist das Wappen der Gemeinde Horn mit dem Zusatz YCHo in weißer Schrift auf blauem Grund. Die Abzeichen sind:

Clubflagge, Clubstander,	Clubnadel zum Anstecken, Clubwappen.
-----------------------------	---

Abzeichen des YCHo können aus besonderen Anlässen oder zum Zwecke der Ehrung an Nichtmitglieder und befreundete Vereine vergeben werden. Mitglieder verlieren beim Ausscheiden aus dem Club das Recht, die Abzeichen zu tragen oder den Stander zu führen.

§4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

Ehrenmitgliedern:

Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Segel- und Motorbootsport besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Mitgliedsbeiträge.

Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind Vollmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Eigner von Segel- und Motorbooten müssen aktive Mitglieder sein. Darunter fallen auch die Anschlussmitglieder.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder können Personen – auch juristische Personen – werden, die gewillt sind, den YCHo zu fördern. Sie sind im Vorstand durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten.

Fördermitglieder

Fördermitglied kann werden, wer die Zwecke und Ziele des Vereins finanziell und ideell unterstützen möchte. Fördermitglieder können Schiffseigner sein. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können keine Liegeplätze beantragen.

Jugendmitglieder:

Als Mitglieder einer Jugendabteilung können mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Jugendliche aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendleiter vertreten.

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung. Die Aufnahme in den YCHo als Vollmitglied kann innerhalb eines Jahres beantragt werden. Bei Aufnahme in den YCHo wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Wehrpflichtige, Studenten und in Berufsausbildung stehende Mitglieder zahlen Beiträge wie Jugendmitglieder.

Ausschussmitglieder:

Hierunter fallen auf Antrag Ehegatten und Lebenspartner von aktiven Mitgliedern.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Aufnahme und Austritt

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in den Club aufgenommen.
Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer Mitglied werden will, hat ein möglichst von zwei Mitgliedern des Clubs unterstütztes schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
Bei Personen unter 18 Jahren muß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachgewiesen werden. Unbekannte Antragsteller können vom Vorstand probenhalber aufgenommen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gründe für den Beschluß werden nicht bekannt gegeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt,
 - b) Durch Tod,
 - c) Durch Ausschließung.

zu a) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende stattfinden. Er ist dem Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bei ihrem ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen eingezahlten Beiträge oder für sonst eingebrachte Leistungen persönlicher oder sachlicher Art.

Zu c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

1. Nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
2. Durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt oder die Clubinteressen grob verletzt,
3. Sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder sich in grober Weise unsportlich verhält.

Der Ausschluß eines Mitglieds wird vom Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder von 5 Mitgliedern mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung wird nach Anhörung des Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muß schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung oder Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Alle Mitgliederrechte können nur persönlich und erst nach vollzogener Aufnahme ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Clubabzeichen zu tragen und den Stander des Clubs zu führen, sowie an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür bestehenden Vorschriften (Hafenordnung, Bootsordnung, Hausordnung) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Schiffe gegen Haftpflicht zu versichern und das Bestehen der Versicherung dem Vorstand nachzuweisen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muß bis spätestens zum Ende des II. Quartals (30. Juni), bzw. spätestens vier Wochen nach Versand der Rechnung eingehen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe des Clubs

- a) der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als 2. Vorsitzender,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zu a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungs-Befugnis, von der aber der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vor Ablauf von 3 Jahren kann ein Antrag auf Neuwahlen von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Über ihn wird von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Zu b) Zum Vorstand gehören der 1. Und 2. Vorsitzende, weiterhin der Schriftführer, der Rechnungsführer, der Vergnügungswart, die Leiter der Motorboot-, Segel-, Surf- und Jugendabteilungen, ein Vertreter der passiven Mitglieder, sowie die gewählten Beisitzer.

Die Leiter der Motorboot- und Segelabteilungen müssen aktive Mitglieder sein.
Der Ehrenvorsitzende hat bei sämtlichen Beschlüssen der Vorstandschaft kein Stimmrecht.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt, soweit nicht anders bestimmt ist, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit unterscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Die schriftliche Einladung muß 14 Tage vor dem Sitzungstermin an die Vorstandsmitglieder abgesandt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Clubs.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Aufgabengebiete für den Rechnungsführer, den Schriftführer, den Leiter der Segel-, Motorboot-, Surf- und Jugendabteilungen und für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine Ehrung für die Verdienste in der aktiven Zeit als Vorstand des Clubs. Sie bezeichnet kein Amt in der aktiven Vorstandschaft. Der Ehrenvorsitzende übernimmt bei wichtigen Veranstaltungen des Clubs repräsentative Aufgaben für den Verein.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Sofern die Zahlung an Vorstandsmitglieder erfolgen soll, beschließt die Mitgliederversammlung die Vergütung.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand eines anderen, benachbarten Wassersportvereins angehören.

Im Laufe des Jahres freiwerdende Ämter können vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl neu besetzt werden.

§9 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- Jahresbericht des Rechnungsführers mit Einnahmen- Ausgabenrechnung,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Bericht der Ressortleiter,
- Entlastung des Vorstandes,
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre),
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Mit Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Verhandlungsleiter, der die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes beschließen läßt und dessen Neuwahl durchführt.

Außer der Jahreshauptversammlung werden weitere Mitgliederversammlungen nach Ermessen des Vorstandes abgehalten.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, eingereicht worden ist.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Es werden alle Anträge behandelt, die mindestens eine Woche vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden. Ein während der Mitgliederversammlung als dringlich gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, zur Auflösung des Clubs eine solche von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Clubmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist.

§10 Beurkundung der Beschlüsse.

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Protokollführer ist normalerweise der Schriftführer.

§11 Rechnungswesen

Das Clubvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Rechnungsführer nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und der Vorstandschaft bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres einen Abschluß vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer, die jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden, sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und nach Ihrem Ermessen häufiger, Kasse und Bücher zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung muß den Mitgliedern von den Rechnungsprüfern bekannt gegeben werden.

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Vorstand zur Verfügung:

- a) die jährlichen Beiträge
- b) die Aufnahmegebühren
- c) Spenden
- d) evtl. Zahlungen der Gemeinde

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Radolfzell.

§14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gaienhofen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Segel- und Motorbootsports.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§17

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus gesetzlichen Gründen nicht gültig sein oder werden, so ist die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit nicht ungültig. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung sinngemäß zu ersetzen.

§18

Die „Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen“ (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

§19

Die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der gemeinsamen Liegeplatzordnung und den Vergaberichtlinien für den YCHo e.V. ergeben, obliegen dem Vorstand.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05.05.2018 beschlossen worden.
Vorhergehende Satzungen werden hiermit ungültig.

Horn den 5.5.2018

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer